

**Satzung
über die
Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NRW)
- Stellplatzablösesatzung -
der Stadt Meschede
vom 19. Dezember 2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256 /SGV. NRW. 232)-in den zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW kann die Stadt bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen auf die Herstellung notwendiger Stellplätze verzichten, wenn die/der zur Herstellung Verpflichtete einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt (Ablösung der Stellplatzpflicht).

Voraussetzung ist, dass die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist oder dass die Herstellung aufgrund anderer Rechtsvorschriften untersagt oder eingeschränkt ist.

Der Geldbetrag ist entsprechend § 51 Abs. 6 BauO NRW zu verwenden.

§ 2

Das Stadtgebiet Meschede wird in 3 Zonen eingeteilt.

Zone 1:

Die Innenstadt von Meschede, begrenzt durch die Antoniusbrücke (B 55) im Westen, im Norden die Warsteiner Straße (Stadtstraße) kreuzend in Richtung Walkenmühlenweg, entlang der hinteren Grenze der Grundstücke an der Warsteiner Straße nach Süden laufend bis südlich der Bahntrasse, nach Osten entlang der Bahntrasse bzw. der Kolpingstraße, entlang der Westgrenze des Flurstücks 445 nach Süden abzweigend, die Ruhr querend und entlang der Westseite des Mühlenwegs, nördlich vor dem Gebäude Martin-Luther-Straße 1 nach Osten abknickend, sodann entlang der Westseite der Velaystraße wieder nach Süden bis zur Briloner Straße. Dem Verlauf der Briloner Straße an der Nordseite (im weiteren Verlauf Oesterweg) nach Westen folgend und vor dem Haus Oesterweg 3 die Straße Richtung Süden querend. Weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 502 und 586 nach Süden, die Grundstücke Beringhauser Straße 17 und 19 umfassend weiter in westliche Richtung, die Beringhauser Straße querend, bis zur Brücke über die Kleine Henne.

An der Westseite des Bachlaufs der Kleinen Henne Richtung Süden am Kreishaus vorbei und an der Remblinghauser Straße nach Westen abknickend. Über die Steinstraße hinweg entlang des Fußweges in Richtung Hagenweg, abknickend nach Norden und hierbei dem Verlauf der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Gebäude an der Steinstraße aufnehmend, vor dem Kindergartengrundstück zunächst nach Osten schwenkend, am Kindergartengrundstück dann in nördliche Richtung und die Grundstücke östlich der Straße Unterm Hagen erfassend. Die Straße Auf der Wieme kreuzend, an deren nördlicher Grenze in westliche Richtung zur Arnsberger Straße, an der Coventrybrücke in nördliche Richtung bis zum Ruhrseitenweg und diesem folgend bis zur Antoniusbrücke.

Zone 2:

a)

Der Kernbereich des Stadtteils Freienohl, begrenzt im Westen durch die Straße Katersiepen (im Bereich der Einmündung in die Hauptstraße), in östliche Richtung durch das Flurstück 102 verlaufend entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 21 und 72 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 26, von dort in südöstliche Richtung bis zum Flurstück 51, an dessen Grenze mit dem Flurstück 55 in östliche Richtung zur Straße Am Hügel, diese querend, zwischen den Grundstücken Hausnummer 4 und 6, zwischen Twiete 1 und 3 weiter die Straße Twiete überquerend. Weiter nach Osten zwischen den Flurstü-

cken 75 und 95, entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Friedhofsweg 5 und 7, südlich an Schule und Schützenhalle vorbei auf die Straße Hohe Fohr zulaufend. An der Südseite entlang und zwischen den Grundstücken 8 und 10 nach Süden verschwenkend, zwischen den Grundstücken Haus Nr. 21 und 23 auf die Straße Breiter Weg treffend. Vor dem Haus Nr. 23 verlaufend, in südliche Richtung abknickend und an der Westseite der Straße Auf dem Ufer bis zum Grundstücksende Haus Nr. 2. Von hier aus in westliche Richtung bis zur Straße Auf dem Mühlenberg, nach einem kurzen Versprung in nördliche Richtung weiter nach Westen, an der Nordseite der Straße Voßbecke entlang zur Bergstraße. An deren Westseite zunächst in südliche Richtung, zwischen den Grundstücken Nr. 6 und 8 weiter in westliche Richtung über die St. Nikolaus-Straße. Das Grundstück Haus Nr. 4 erfassend, vor dem Haus Krumme Straße 3 auf diese Straße stoßend. Zwischen den Flurstücken 21 und 22 hindurch an der Rück- und Südseite des Flurstücks 319 vorbei auf die Brunnenstraße zu. Hinter den Grundstücken Hauptstraße 31, Alter Weg 1 und 3 entlang, in nördliche Richtung die Straße Alter Weg kreuzend und an deren nördlicher Grenze in westliche Richtung bis zur östlichen Einmündung in die Hauptstraße, über die Hauptstraße hinweg und weiter in westliche Richtung bis zur Einmündung der Straße Katersiepen in die Hauptstraße.

b)

in der Kernstadt Meschede das Gebiet, das nicht in Zone 1 liegt.

Zone 3:

Im Stadtteil Freienohl das nicht in Zone 2 liegende Gebiet sowie die übrigen nicht in Zone 1 und Zone 2 liegenden Gebiete (übrige Stadtteile) der Stadt Meschede.

§ 3

Der Geldbetrag wird auf 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgelegt.

§ 4

Unter Zugrundelegung des vom Hundert-Satzes des § 3 beträgt der Geldbetrag

in Zone 1	5.630,00 €
in Zone 2	3.585,00 €
in Zone 3	2.765,00 €

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen für den Bereich der Stadt Meschede vom 3. Mai 1977, geändert durch Satzung vom 17. Oktober 1984, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, 19. Dezember 2001

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess